

# Abtreibung im säkularen Staat

Kann ein säkularer, d. h. ein sich nicht auf bestimmte Glaubensinhalte berufender Staat Abtreibung verbieten und gesetzlich strafbar machen? Diese, im Augenblick für Deutschland ganz aktuelle Frage bildet den Hintergrund von Norbert Hoersters kurzer (etwa

150 Seiten), aber vielseitigen Diskussion über das Recht auf Abtreibung in *Abtreibung im säkularen Staat. Argumente gegen den Paragr. 218*. Hoersters Antwort auf die gestellte Frage ist unzweideutig: Ein Abtreibungsverbot läßt sich nicht im Rahmen eines

säkularen Staates rechtfertigen, sondern ist nur unter Bezugnahme auf religiöse Voraussetzungen, gegenüber denen ein säkularer Staat neutral zu sein hat, zu legitimieren.

Ich möchte mich in dieser Rezension nur mit dem Hauptargument Hoersters befassen, nämlich, daß ein Embryo nicht in den Genuß eines Lebensrechtes kommt. Es sei allerdings vollständigkeitshalber darauf hingewiesen, daß Hoerster auch auf die Abtreibungsproblematik unter bevölkerungs- oder gesundheitspolitischer Sicht eingeht. Hier bedürfte es schon genauer empirischer Untersuchungen, um sich ein fundiertes Urteil über die Behauptungen des Autors machen zu können.

Ausgehend von der Tatsache, daß wir bestimmten Individuen ein Lebensrecht einräumen, und somit ihre Tötung verbieten, geht es Hoerster darum, das Einräumen eines Lebensrechts "einsichtig" (S. 63) zu machen. Dabei stützt er sich auf den Begriff des Überlebensinteresses, und behauptet, daß ein Wesen nur dann ein Überlebensrecht hat, wenn es auch über ein Überlebensinteresse verfügt, welches einen expliziten oder impliziten Überlebenswunsch voraussetzt, welcher seinerseits ein Ichbewußtsein voraussetzt. Schematisch:

ÜR - ÜI - ÜW - IB.

Insofern Hoerster nun davon ausgeht, daß sowohl unsere Alltagserfahrung als auch die Wissenschaft bestätigen, daß es beim Embryo und beim Fötus kein Ichbewußtsein gibt, fühlt er sich zur Behauptung berechtigt, daß ein Embryo und ein Fötus kein Lebensrecht haben, wobei Hoerster durchaus annimmt, daß es sich bei diesen Wesen um menschliche Wesen - Mitglieder der Spezies homo sapiens - handelt. Er glaubt allerdings nicht, daß die bloße Zugehörigkeit zur Spezies homo sapiens schon ausreicht, um einem bestimmten Wesen ein Lebensrecht zuzusprechen.

Hoerster ist sich nun allerdings bewußt, daß seine Überlegungen nicht nur dazu führen, dem Fötus das Lebensrecht abzusprechen, sondern daß auch **Neugeborene** kein solches Recht genießen, da sie noch nicht über ein Ichbewußtsein verfügen. Letzteres soll sich erst, so Hoerster, ab dem vierten Monat ausbilden. Um nun nicht in die mißliche Lage zu kommen, für die freie Verfügung über das Leben Neugeborener plädieren zu müssen, führt Hoerster eine Unterscheidung zwischen Ideal- und Praxisnorm ein. Um die Menschen nicht zu überfordern, und um tief sitzenden moralischen Intuitionen betreffend die Unzulässigkeit des Kindermordes Rechnung zu tragen, muß die Idealnorm - das Töten menschlicher Lebewesen ist bis zum vierten Monat nach der Geburt erlaubt - in eine Praxisnorm umgewandelt werden, welche das jedermann zugängliche Ereignis der Geburt als Entstehung einer neuen Person (= Wesen mit Ichbewußtsein) festsetzt. Somit kommt Hoerster dann zu folgender Schlußfolgerung:

*"Ein Tötungsverbot auf säkularer Grundlage schließt zwar nicht den Fötus, wohl aber jeden geborenen Menschen ein." (S. 145)*

Im Augenblick ist noch nicht abzusehen, ob Hoerster - manchmal polemische - Verteidigung der Legalisierung der Abtreibung eine ähnliche Entrüstung in Deutschland auslösen wird, wie vor einem halben Dutzend Jahren Peter Singers **Praktische Ethik**. Doch unabhängig davon, ob es zu einer solchen allgemeinen Entrüstung kommen wird oder nicht, muß gleich hier gesagt werden, daß manche Behauptungen Hoersters nicht so unumstritten sind, wie der Autor dies voraussetzen scheint.

Da ist zunächst einmal die Frage, ob Kinder vor ihrem vierten Lebensmonat und Föten Wünsche, usw. haben. Ich zitiere hier nur Tom Regan, der z. B. schreibt:

*"It is not obviously true that the newly born or the soon-to-be-born have beliefs, desires, and the like, and neither is it obviously true that they lack these mental attributes." (The Case for Animal Rights S. 319)*

Hoerster setzt desweiteren voraus, daß schon eine einzige Eigenschaft genügt, um aus einem Wesen eine Person zu machen. Doch auch dies kann in Frage gestellt werden, wie es etwa Jonathan Glover tut, wenn er schreibt:

*"Any attempt to pick out one of these features as the persons essential ingredient is implausible." (Causing Deaths and Saving Lives S. 127)*

Und Glover weist dann auch noch mit Recht darauf hin, daß die Frage, "Person oder nicht Person?" keine rein faktische Frage ist, und daß die Wissenschaft also allein nicht in der Lage ist, sie zu lösen. Es sei hier nur auf den Personenbegriff Ulrich Steinvorths in **Klassische und moderne Ethik** hingewiesen, der die Embryonen mit einschließt.

Und um bei Steinvorth zu bleiben, so dürfte auch folgende Überlegung des Autors zu denken geben. Steinvorth sagt nämlich, "daß die Legitimität der Abtreibung nicht danach bestimmt wird, ob der Embryo eine Person ist, sondern danach, ob die Schwangerschaft freiwillig oder nicht freiwillig ist" (Klassische und Moderne Ethik S. 182). Hier wird also ein ganz anderes, und zwar auch rein säkulares Kriterium appliziert, um über die Legitimität von Abtreibung zu entscheiden.

Schlußfolgernd sei hier gesagt, daß trotz der eben erwähnten Kritikpunkte, Hoersters Buch durchaus lesens- und diskussionswert ist, und durchaus im Religions- oder Moral- und Sozialunterricht als Textgrundlage dienen kann, da es in einem allgemeinverständlichen und leseangenehmen Stil verfaßt ist.

**Norbert Campagna**

Norbert Hoerster, Abtreibung im säkularen Staat. Argumente gegen den Paragr. 218, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Frankfurt am Main 1991.